

Informationsblatt für Anwärter und Anwärterinnen sowie für Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen über Beihilfeleistungen

Als Beamte beziehungsweise Beamter sind Sie nicht sozialversicherungspflichtig. Sie haben einen Beihilfeanspruch unter anderem zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen erhalten Sie und Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf Antrag eine Beihilfe entsprechend Ihrem persönlichen Beihilfenbemessungssatz, zwischen 50 und 80 %. Dies bedeutet, dass jedoch nicht alle Aufwendungen, die Ihnen zum Beispiel Zahnärzte, Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Optiker und Physiotherapeuten in Rechnung stellen in vollem Umfang von der Beihilfe erstattet werden. Ergänzend zu Ihrem Beihilfeanspruch sollten Sie daher eine private Krankenversicherung abschließen. Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zum Thema Beihilfe.

Rechtsgrundlage: Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen vom 05.11.2009 (Beihilfenverordnung NRW - BVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung.

Antragsformulare: Zu erhalten bei der Beihilfekasse der Stadt Köln 1100/3, im städtischen Intranet unter Personal – Beihilfe – Formulare Beihilfe, im Internet unter <http://www.stadt-koeln.de/beihilfe> und bei der Ausbildungsleitung 111/1.

Bei der ersten Antragstellung bitte den Langantrag vollständig ausfüllen, unterschreiben und die persönliche Beihilfenummer angeben. Die Beihilfenummer kann bei der Beihilfekasse erfragt werden (siehe letzte Seite) und ist auch auf der Entgeltabrechnung zu finden. Später können Sie den Kurzantrag verwenden, wenn sich zu den Angaben im Langantrag keine Änderungen ergeben haben. Den Anträgen werden die Belege über die entstandenen Aufwendungen, zum Beispiel Arztrechnungen und Rezepte, lose beigefügt. Bitte nur Duplikate, Kopien oder Zweitausfertigungen der Belege beifügen, denn diese werden nach der Beihilfenfestsetzung nicht an Sie zurückgeschickt. Kopieren Sie bitte einseitig und stets nur einen Beleg (zum Beispiel Rezept) auf ein Blatt. Die Korrespondenz mit der Beihilfekasse richten Sie bitte immer unter Angabe Ihrer Beihilfenummer an die:

Zentrale Scanstelle Beihilfe
32746 Detmold

Auslandsaufwendungen: Aufwendungen, die im Ausland aus Anlass eines Auslandsaufenthaltes entstehen, sind grundsätzlich beihilfefähig, sofern sie 1.000,00 Euro nicht übersteigen. Übersteigen sie 1.000,00 Euro, sind die Aufwendungen nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie im Inland entstanden wären. Diese Einschränkungen gelten nicht für ambulante Behandlungen und für stationäre Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz. Bitte immer Übersetzungen beifügen, sofern die Rechnungen in einer Fremdsprache erstellt worden sind.

Mit den Belegen bitte den Erstattungsnachweis der Krankenversicherung und gegebenenfalls zusätzlich abgeschlossener Auslandskrankenversicherungen (zum Beispiel über den ADAC) vorlegen. Bei Abschluss einer Auslandskrankenversicherung (keine Kreditkartenverträge oder ähnliches) sind die jährlichen Beiträge bis zu einem Betrag von 10,00 Euro für den Beihilfeberechtigten und für jede berücksichtigungsfähige Person beihilfefähig. Als Nachweis dient die Versicherungspolice. Leistungen einer eventuell abgeschlossenen Auslandskrankenversicherung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ein Beihilfeanspruch besteht nur hinsichtlich der ungedeckten Aufwendungen.

Bemessungssätze: Der Beihilfenbemessungssatz beträgt in der Regel 50 %, bei 2 beziehungsweise mehr als 2 berücksichtigungsfähigen Kindern meist 70 %. Kinder selbst haben einen Beihilfeanspruch von 80 %.

Brillen: Brillengestelle sind nicht beihilfefähig. Gläser sind unter Umständen eingeschränkt beihilfefähig. Bei Rückfragen helfen Ihnen Ihre Beihilfesachbearbeiterinnen (siehe bitte letzte Seite) gerne weiter.

Heilmittel, Präparate, Arzneimittel: Die Aufwendungen für Abführmittel, Mundtherapeutika und Rachentherapeutika, Erkältungsmittel, Nahrungsmittelergänzungen, Mittel gegen Reisekrankheit, Mineral-

präparate und Vitaminpräparate, sogenannte Lifestylepräparate zum Beispiel Appetitzügler, Potenzmittel, Haarwuchsmittel, Homöopathika sowie nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Kontrazeptionsmittel werden bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und ab dem vollen- deten 48. Lebensjahr berücksichtigt.

Kostenanerkenntnis: Bei umfangreichen teuren Behandlungen empfiehlt es sich, vorzeitig ein Kostenanerkenntnis zu beantragen. Bitte diesem Antrag auf ein Kostenanerkenntnis einen Kostenvoranschlag des behandelnden Arztes beifügen. Bei Rehabilitationsmaßnahmen, psychotherapeutischen Behandlungen und Implantatversorgungen ist die Erteilung eines Kostenanerkenntnisses vor Beginn der Behandlung immer erforderlich.

Krankenhausbehandlung: Werden Wahlleistungen, Wahlarztbehandlung und Zweibettzimmer, in Anspruch genommen, wird pro Tag ein Selbstbehalt in Höhe von 10,00 Euro für die Wahlarzkosten sowie 15,00 Euro für ein Zweibettzimmer für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr von den beihilfefähigen Aufwendungen in Abzug gebracht. Bei Privatkliniken beträgt dieser Selbstbehalt pauschal 25,00 Euro täglich. Zweibettzimmerschlüsse sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden. Bei Privatkliniken und privaten Krankenhäusern können eigene Fallpauschalen für allgemeine Krankenhausleistungen nicht als angemessen angesehen werden. Diese sind nur bis zu der Höhe angemessen und beihilfefähig, wie sie die dem Behandlungsort nächstgelegene Klinik mit Maximalversorgung (Universitätsklinik) für eine vergleichbare Behandlung berechnen würde.

Tarifbescheinigung: Bei der ersten Antragstellung ist dem Antrag grundsätzlich eine Tarifbescheinigung der privaten Krankenversicherung beizufügen, sofern ein Versicherungsvertrag besteht.

Verjährung: Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen erlischt 1 Jahr nach ihrem Entstehen beziehungsweise spätestens 1 Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung.

Widerspruch: Die Beihilfenfestsetzungsbescheide sind Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Es besteht die Möglichkeit, gegen einen Beihilfenfestsetzungsbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einzulegen beziehungsweise die zugrundeliegenden Rechnungen durch die Rechnungsaussteller prüfen zu lassen. Sofern ergänzende Unterlagen oder Begründungen der Rechnungsaussteller nicht innerhalb der Widerspruchsfrist beigebracht werden können, empfiehlt es sich zunächst fristwährend Widerspruch einzulegen und die Unterlagen später nachzureichen.

Zahnärztliche Behandlungen: Seit dem 01.01.2015 können nun neben den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu folgenden zahnärztlichen Leistungen, einschließlich Laborkosten, Beihilfen erhalten: Für Zahnersatz, für Inlays, für Zahnkronen, für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie für implantologische Leistungen. Die zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen sowie bei Suprakonstruktionen sind zu 70 % (ab 01.01.2015, bis dahin zu 60%) und das zahnärztliche Honorar im notwendigen und angemessenen Umfang beihilfefähig.

Voraussetzung für eine Beihilfezahlung zu Implantaten im Zahnbereich ist, dass eine der in § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO NRW aufgeführten Indikationen vorliegt. Mit Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschrift wurde klargestellt, dass zusätzlich zwingend eine Anerkennung vor Beginn der Behandlung durch die Festsetzungsstelle erforderlich ist. Ist eine Anerkennung vor Beginn der Behandlung nicht ausgesprochen worden, kann auch wenn eine Indikation vorliegt, nur eine Pauschale in Höhe von aktuell 1000,00 € je Implantat anerkannt werden, soweit die entsprechende Höchstzahl noch nicht erreicht ist (max. 10 Implantate, Höchstbetrag 10.000,00 €).

Weitere Informationen: Für weitere Informationen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Beihilfekasse gerne zur Verfügung. Die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen entnehmen Sie bitte der folgenden Telefonliste. Änderungen im Beihilfenrecht und wichtige Informationen werden im Intranet der Stadt Köln auf der Startseite unter der Rubrik Neuigkeiten sowie unter Personal – Beihilfe veröffentlicht. Im Internet erhalten Sie ebenfalls Informationen unter <http://www.stadt-koeln.de/beihilfe>.

Kontakt		
Beihilfekasse der Stadt Köln, Jakordenstraße 18 - 20, 50668 Köln		
Telefax 0221/221-6569220 Email: beihilfe@stadt-koeln.de Internet: http://www.stadt-koeln.de/beihilfe		
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr, außerdem Montag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, Mittwoch geschlossen.		
Anfangsbuchstaben des Nachnamens	Sachbearbeiterin	Telefon
A – F	Frau Necker Frau Fitzner Frau Bosbach Frau Jaschke Frau Unger	221 - 23275 221 - 23103 221 - 21324 221 - 22284 221 - 23114
G - Lo	Frau Donde Frau Winkelheide Frau Sanden Frau Bussar Frau Thiemt Frau Siegburg	221 - 32275 221 - 23109 221 - 22275 221 - 22276 221 - 22279 221 - 32218
Lp – Schm	Frau Müller, St. Frau Bargan Frau Raimann Frau Nehring Frau Schmidt Frau Ollig	221 - 22278 221 - 33111 221 - 22218 221 - 23769 221 - 24563 221 - 22277
Schn - Z	Frau Hoppen Frau Bischoff Frau Schröder Frau Müller, A. Frau Binder	221 - 23107 221 - 23105 221 - 24249 221 - 23115 221 - 33115